

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### *Kostenvoranschläge:*

Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt, die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, werden aber bei positiver Auftragserteilung in Abzug gebracht. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

### *Angebote:*

Angebote werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Angebote sind entgeltlich, werden aber bei positiver Auftragserteilung in Abzug gebracht. Sämtliche technischen Unterlagen sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung weiter verwendet werden.

### *Preise:*

Treten zwischen Vertragsabschluß und Leistungsausführung

- a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag
- b) Materialkostenerhöhungen auf Grund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise dementsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 60 Tage. Pauschalpreiszusagen werden nicht gegeben.

### *Leistungsausführung:*

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligungen durch die Behörde sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zur veranlassen. Der Auftraggeber hat für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie kostenlos beizustellen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen, oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden die notwendigen Mehrkosten berechnet.

### *Leistungsfristen und Termine:*

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Rechtssphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzuordnen sind.

### *Verrechnung:*

Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet.

#### *Übernahme:*

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vom Übergabetermin zeitgerecht zur verständigen, der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei seinem Fernbleiben die Übergabe der erbrachten Leistung als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen ist.

#### *Zahlungen:*

Der Auftraggeber hat Teilzahlungen über Verlangen des Auftragnehmers wie folgt zu leisten: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Arbeitsbeginn, den Restbetrag nach Fertigstellung und Rechnungslegung. Mahn und Wechselspesen gehen zu lasten des Auftraggebers. Die Aufrechnung der Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist, oder die Gegenforderung in rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht, gerichtlich festgestellt worden ist, oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 16% jährlich zu berechnen; hiervon werden bestehende Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen und höherer Aufwendungen nicht beeinträchtigt.

#### *Eigentumsvorbehalt:*

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zurückzunehmen ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

#### *Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung):*

Risse und Brüche von Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten sind als Folge nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler möglich, dies insbesondere auch im Zuge der Montage und Instandsetzungsarbeiten. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist nur mit einer sehr beschränkten Haftbarkeit zu rechnen. Bei zerrüttetem oder bindungslosem Mauerwerk sind durch Stemmarbeiten Schäden möglich. Ist der Verlauf von im Mauerwerk verlegten Leitungen nicht erkennbar, ist deren Beschädigung durch Stemmarbeiten möglich.

#### *Rücktritt von Aufträgen:*

Tritt der Auftraggeber von einem gestellten Auftrag zurück, unabhängig davon, ob dieser schriftlich, persönlich, oder fernmündlich erteilt wurde, deren Ursachen nicht in der Natur den Auftragnehmers liegen, steht dem Auftragnehmer eine Stornogebühr von mindestens 10% der Auftragssumme zu. Diese beeinträchtigt jedoch nicht den Anspruch auf einen höheren Betrag, der dem Schaden oder den Aufwendungen entspricht, der auf Grund des Rücktritts dem Auftragnehmer entstanden ist.

#### *Beigestellte Waren:*

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber bereitgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, von seinem Verkaufspreis dieser oder gleichartiger Waren dem Auftraggeber einen Prozentsatz zu berechnen, der für dessen Auftrag 15% beträgt. Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

*Gewährleistung:*

Unbeschadet eines Wandelungsanspruches des Auftraggebers erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach Wahl des Auftragnehmers angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn offene Mängel nicht sofort bei Übernahme der erbrachten Leistung gerügt werden oder die vom Mangel betroffenen Teile inzwischen von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder Instand gesetzt worden sind. Ausgenommen sind Notreparaturen oder bei Verzug des Auftragnehmers in Erfüllung der Gewährleistung.

*Schadenersatz:*

Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an dem der Auftraggeber gehörigen Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens sind ausgeschlossen, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz seitens des Auftragnehmers vorliegt.

*Datenverarbeitung:*

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass alle für den Auftrag notwendigen Daten, auch persönliche Daten, mittels Datenverarbeitung erfasst werden. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei unberechtigtem Zahlungsverzug seine Daten an ein Inkassobüro oder Anwaltskanzlei weitergeleitet werden.

*Erfüllungsort/Gerichtsstand:*

Ist ein oder mehrere Punkte dieser AGB vom Gericht als ungültig erklärt, gelten die übrigen Punkte dieser AGB als vereinbart. Als Erfüllungsort/Gerichtsstand ist Wien vereinbart.